



Ausgegeben in Steinfurt am 25. August 2021			Nr. 37/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
207	16.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gänsehügel der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 16.06.2021	447
208	15.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am 01.09.2021	448
209	05.08.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Festlegung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	449
210	16.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	449 - 451
211	17.08.2021	Öffentliche Zustellung eines Dokuments; Az.: 51-14-43-16884, 51-14-43-16885, 51-14-43-16886, 51-14-43-16887	451 - 452
212	17.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr	452 - 454
213	19.08.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124053151	454
214	20.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausschweis	455
215	24.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Bardelgraben“ am 09.09.2021	455 - 456
216	24.08.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362126/01	456

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an ulrike.doering@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

207. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gänsehügel der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 16.06.2021

Satzung zur Änderung

der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gänsehügel der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 16.06.2021

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wersen vom 17.03.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Nutzungsgebühren - Abs. (3) Buchstabe c) wird die Zahl 30 durch die Zahl 20 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsträgerin

Wersen, den 16.06.2021

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Wersen

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lotte vom 16.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 08.07.2021

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Kreis Steinfurt 37/2021/207

208. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am 01.09.2021

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ endete am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

**Mittwoch, 01. September 2021,
um 19:00 Uhr**

in der Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt-Borghorst
(an der L 590 Emsdetten - Borghorst)

mit der **Tagesordnung**:

- 1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher;**
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung;**
- 3. Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandstätigkeit;**
- 4. Neuwahl des Verbandsausschusses,**
 - 4.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C,**
 - 4.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B;**
- 5. Bericht über die Arbeit des Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Johann Prümers, Vorstandsvorsitzender);**
- 6. Verschiedenes.**

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Nordwalde, den 15.07.2021

Unterhaltungsverband
„Emsdettener Mühlenbach und
Nordwalder Aa“
Der Vorsitzende

gez. Decking

Kreis Steinfurt 37/2021/208

**209. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Festlegung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Matthias Klemm hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Horstmar, Flur 109, Flurstück 224, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 05.08.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag

In Vertretung
gez. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 37/2021/209

210. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Erfassung von Gebäuden die nicht einmessungspflichtig sind, aber im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind,
- c) der Ertragsmesszahlen aufgrund von Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- d) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	01.09.2021
bis	30.09.2021

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Termine erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder katasteramt@kreis-steinfurt.de. Bitte informieren Sie sich vor dem Termin über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die

für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt. Kontakt erhalten sie unter 02551 69-1850 oder katasteramt@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, 16.08.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 37/2021/210

211. Öffentliche Zustellung eines Dokuments;

Az.: 51-14-43-16884, 51-14-43-16885, 51-14-43-16886, 51-14-43-16887

Gegen Herrn Mohamad Alshaar, zuletzt wohnhaft in 72488 Sigmaringen, Pfaunenstr. 32 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.06.2021 (Az.: 51-14-43-16884, 51-14-43-16885, 51-14-43-16886, 51-14-43-16887) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

212. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Saerbeck ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1	Agnes-Miegel-Str. u.a.	Bürgerhaus (Raum 3) Ferrières-Str. 12 48369 Saerbeck
2	Am Emstor u.a.	Mehrgenerationenhaus Emsdettener Str. 1 48369 Saerbeck
3	Am Kirchplatz u.a.	Heizzentrale Am Kirchplatz 13 48369 Saerbeck
4	Am Schulkamp u.a.	Maximilian-Kolbe-Gesamtschule Schulstr. 10 – 12 48369 Saerbeck

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Bürgerhaus (Bürgersaal) und in der Bürgerscheune, Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hil-

feileistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saerbeck, 17.08.2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 37/2021/212

213. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124053151

Gegen Herrn Patrick Cichowski, zuletzt wohnhaft in 48151 Münster, Weseler Str. 249 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.06.2021 (Az.: 124053151) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.08.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2021/213

214. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 166/20 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Stefan Bendick ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 20.08.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Silke Brix

Kreis Steinfurt 37/2021/214

215. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Bardelgraben“ am 09.09.2021

Gemäß § 11 Abs. 1 der zzt. geltenden Satzung des UHV Bardelgraben endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2019.

Zur Wahl des Ausschusses werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung findet statt am

Donnerstag, dem 09. September 2021, Beginn 14:00 Uhr,
in der **Gaststätte Jagdhaus Feldmann, Halverder Straße 17, 48496 Hopsten.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Bestimmung der Mitglieder zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
4. Neuwahl des Verbandsausschusses:
 - 4.1 Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
 - 4.2 Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer/Anlieger)
 - 4.3 Bekanntgabe der durch die Kommunen bestellten Ausschussmitglieder der Gruppe C (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet)
5. Mitteilungen und Anfragen

Die aktuell geltenden Corona- und Hygienevorschriften sind einzuhalten. Teilnehmer, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, werden um Vorlage eines aktuellen Negativtests gebeten.

Recke, den 24.08.2021

Unterhaltungsverband
„Bardelgraben“
Der Verbandsvorsteher

gez. Heiner Giesbert

Kreis Steinfurt 37/2021/215

**216. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36.2 362126/01**

Gegen Herrn Omar Khouais, Kniestr. 22, 30167 Hannover, geb. 18.01.1997, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.08.2021 (Az.: 36.2 362126/01) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.08.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2021/216